

Vorschlag: Das geltende Minarettverbot durch einen fortschrittlicheren Toleranzartikel aufzuheben

Jörg Paul Müller (Hinterkappelen/Bern) und Daniel Thüerer (Zürich)

Mit der Volksabstimmung vom 29. November 2009 wurde ein neuer Artikel in die Bundesverfassung eingefügt, wonach der Bau von Minaretten verboten ist. Diese Revision ist rechtsgültig zustande gekommen. Sie hat bei vielen Gegnern Bestürzung ausgelöst. Wir sind der Meinung, dass wir als Bürger und Juristen nicht untätig bleiben sollen. Es scheint uns auch verfehlt, unsere Aufmerksamkeit zurzeit auf die Spekulation zu fixieren, was Gerichte in der Schweiz und dereinst vielleicht einmal der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte entscheiden werden. Wir möchten nicht auf ein solches, zurzeit ungewisses Urteil warten, das unter der Kontrolle des Ministerkomitees umgesetzt werden müsste. Wir suchen hier und heute nach verfassungspolitischen Wegen.

Dabei halten wir es nicht für angemessen, unmittelbar nach Annahme der neuen Verfassungsbestimmung eine Initiative zu deren Aufhebung zu lancieren. Vielmehr sollte unserer Meinung nach der Minarettartikel durch einen *Toleranzartikel* ersetzt werden. Eine solche, grundsätzlich formulierte Bestimmung stünde schon aus formellen Gründen einer Verfassung besser an als eine punktuelle Einzelvorschrift. Ein Toleranzartikel hätte generell drei Vorzüge: 1) Er würde den Gedanken zum Ausdruck bringen, dass Freiheit der Religion und öffentlicher Friede zusammengehören; religiöse Auseinandersetzungen verschiedener Intensität mündeten nach viel menschlichen Verlusten immer wieder in Bestrebungen zur Toleranz. 2) Unter menschenrechtlichen Gesichtspunkten soll die Religionsverfassung für polare Strukturen offen sein, d.h. sie soll ein Zusammenleben einer Vielzahl von religiösen Bekenntnissen und Weltanschauungen ermöglichen: sie umfasst die

Freiheit der religiösen Bekenntnisse und Betätigungen, aber auch die Respektierung der Empfindsamkeiten der Anderen, seien es Andersgläubige oder Ungläubige; alle religiösen Traditionen, Doktrinen und Gebräuche müssen sich heute schon wegen der weltweiten faktischen gegenseitigen Abhängigkeit aller Staaten und Gesellschaften gefallen lassen, an grundlegenden Geboten des modernen Menschenrechtsschutzes und des Gemeinwohls gemessen zu werden.

3) Weltweit und nicht nur im Innern der Schweiz ist Toleranz zwischen den Religionen zur Schicksalsfrage geworden. Die Menschheit kann sich schon angesichts der ungeheuren Waffenarsenale Religionskriege (von andern Kriegen ist hier nicht die Rede) nicht mehr leisten.

Aus diesen Motiven möchten wir einen durch eine Toleranzbestimmung ergänzten Religionsartikel in unserer Verfassung zur Diskussion stellen:

Art. 15 Glaubens- und Gewissensfreiheit (bisher)

- ¹ Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist gewährleistet.
- ² Jede Person hat das Recht, ihre Religion und ihre weltanschauliche Überzeugung frei zu wählen und allein oder in Gemeinschaft mit anderen zu bekennen.
- ³ Jede Person hat das Recht, einer Religionsgemeinschaft beizutreten oder anzugehören und religiösem Unterricht zu folgen.
- ⁴ Niemand darf gezwungen werden, einer Religionsgemeinschaft beizutreten oder anzugehören, eine religiöse Handlung vorzunehmen oder religiösem Unterricht zu folgen.

Neu soll Abs. 5 eingefügt werden

- ⁵ *Die Religionsgemeinschaften nehmen in ihrer Darstellung im öffentlichen Raum, etwa mit Gebäuden, Aufrufen, Kleidervorschriften für ihre Mitglieder oder Symbolen, auf einander und auf das Empfinden und das Wohl der übrigen Bevölkerung Rücksicht.*

Sie vermeiden ein bedrängendes Auftreten und tragen zu einem von Toleranz getragenen Zusammenleben bei. Sie fügen sich in ihrem Wirken in die Anforderungen einer demokratischen Gesellschaft ein und respektieren die Menschenrechte aller.

Kommentar:

Es geht in diesem neuen Absatz 5 von Art. 15 der Bundesverfassung darum, legitime Bedürfnisse der Befürworter der Minarettsinitiative aufzunehmen und in der Form von

allgemeinen, d.h. nicht diskriminierenden Regeln darzustellen. Das jetzt geltende Minarettverbot wird dadurch überflüssig und gestrichen.

Der erste Satz betrifft das Aussenverhältnis. Es geht darum, das Auftreten der Religionsgemeinschaften gemeinverträglich zu gestalten. Dies wird mit der Formulierung ausgedrückt: „*Die Religionsgemeinschaften nehmen auf einander und auf das Empfinden und das Wohl der übrigen Bevölkerung Rücksicht*“. Die Wortwahl für einen Verfassungstext ist schwierig, obwohl zu gut Deutsch die Aussage: **Wir wollen einen Staat, in dem es jedem wohl sein kann**, durchaus verständlich und deutlich wäre.

Zweiter Satz: „*Sie vermeiden ein bedrängendes Auftreten*“ meint die Ablehnung jeden aggressiven Missionierens, aber auch der Kundgabe eigener religiöser Riten oder Herrschafts-/Machtansprüche gegen Aussen. Angesprochen ist auch das öffentliche Auftreten in Kleidungen, die etwa angesprochenen Personen im öffentlichen Raum (Verkehrsmittel, Läden) Angst einflössen könnten. Die extremen Formen der Verschleierung sind nach Meinung mancher geeignet, dies zu bewirken. Bedrängend für Mitbürger können auch Bauformen sein, die sich nicht ins Stadt- oder Dorfbild einfügen und unangemessen den Geltungs- oder Machtanspruch einer Religionsgemeinschaft ausdrücken.

Drittes Element: *Beitrag zu einem von Toleranz getragenen Zusammenleben und Einfügung in die Anforderungen einer pluralistischen/demokratischen Gemeinschaft und Respekt der Menschenrechte aller.*

Hier wird die Wirkung im Innern mit einbezogen: den Glaubensgemeinschaften wird Religionsfreiheit garantiert, sie sind aber auch an die Grundsätze demokratischen Zusammenlebens und des Respekts der Menschenrechte nach Innen und nach Aussen gebunden. Diese Forderung konkretisiert und verdeutlicht die bereits bestehende Verfassungsbestimmungen des Artikels 35 Abs. 1 und 3 Bundesverfassung, die bestimmen: Die Grundrechte sind in allen Teilen der Rechtsordnung zu verwirklichen und gelten grundsätzlich sowohl in öffentlichrechtlichen wie auch privatrechtlichen Beziehungen.

Mit der Bindung an die Menschenrechte sind auch Praktiken wie Mädchen-Beschneidung und Zwangsheirat einbezogen.

Zusammenfassung:

Demokratie ist die beste Staatsform, die wir kennen, aber auch demokratische Entscheide können fehlerhaft sein und bedürfen mitunter der Korrektur. Willensbildung in einem demokratischen Staat wie der Schweiz ist ein unablässiger, nie ganz abgeschlossener Prozess. Wir verstehen ihn als Experiment des gemeinsamen Lernens und als Versuch stetiger Fortentwicklung. Es ist nicht schwer, in unserer Schweizer

Verfassungsgeschichte Beispiele von Volksentscheiden zu finden, die wieder geändert wurden, sei es, weil sie später als ungerecht erschienen, sei es dass sie sich nicht als praktikabel erwiesen, oder einfach, weil bessere Einsicht eine neue Verfassungsgebung forderte.

Setzt sich nach einer Mehrheitsentscheidung nachträglich die Einsicht durch, sie sei ungerecht, unzumutbar oder verstosse gegen Menschenrechte, etwa weil sie nur eine Minderheit belastet, ohne ein allgemeineres Problem anzugehen, ist - wie wir meinen - zunächst eine Lösung im Innern des Landes und auf demokratischem Weg zu suchen. Um ein vorerst internes Problem unserer Demokratie zu lösen, möchten wir nicht ein Urteil internationaler Gerichtsbarkeit (etwa des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte) abwarten oder erhoffen.